

5. Juli 2017

Schriftliche Anfrage

von Andreas Egli (FDP)
Roger Tognella (FDP)

Bekannte Fest- und Partyveranstalter erhalten im Rahmen der Bewilligung für ihre Veranstaltung mit Einsatz von Lautsprecheranlagen oftmals die Auflage, Anwohnende vorgängig über Art und Dauer des Festanlasses zu informieren. Wiederholt haben sich Anwohnende von Veranstaltungsorten (konkret Hardturm-Brache, von wo auch über das rechte Limmatufer hinaus bis weit hinauf im Kreis 10 die Anwohnerschaft gut hörbar beschallt wird) bei uns gemeldet und uns darüber informiert, dass bei ihnen keine vorgängige Information über die mit den Festivitäten verbundenen (namentlich Lärm-) Emissionen erfolgt sei. Problematisch erscheinen vor allem Lokalitäten mit vielen wechselnden Veranstaltungen und Organisatoren, während die Anwohnerschaft traditionelle Veranstaltungen und deren Organisatoren i.d.R. kennt und weiss, an wen sie sich bei Kritik wenden kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Grundsätze muss ein Veranstalter bei Betrieb von Lautsprecheranlagen im Freien und im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung beachten?
2. Wie bestimmt sich in den Auflagen zur Bewilligung der Perimeter allfälliger Verpflichtungen zur Anwohnerinformation?
3. Wie wird die Einhaltung der Auflage zur Anwohnerinformation überprüft?
4. Welche Formen zur Anwohnerinformation bei Veranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde als Auflage festsetzen und nach welchen Kriterien werden diese Formen als Auflage auferlegt?
5. Gibt es „pauschale“ Bewilligungsträger bzw. Träger von Rahmenbewilligungen, die während eines Zeitraums ohne festgesetzten Termin eine oder mehrere Veranstaltungen durchführen dürfen (wenn ja, welche?) und wie wird dort die vorgängige Information der Anwohnerschaft gehandhabt (einerseits was die Frage der Bewilligung/Auflage, andererseits was die Kontrolle betrifft)?

